

Leistungsbeschreibung

Leistungstyp: Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung

Fassung vom 28.11.2006

1. Art der Leistung
 - 1.1 Eingliederungshilfe
 - 1.2 Ambulantes Betreuungsangebot
 - 1.3 Eltern mit geistiger / körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
2. Personenkreis
 - 2.1 Betreuter Personenkreis
 - 2.2 Art und Umfang des Betreuungsbedarfes
3. Ziel der Leistung
 - 3.1 Normalisierung und Selbstbestimmung
4. Inhalt und Umfang der Leistung
 - 4.1 Betreuung als geplanter Prozess
 - 4.2 Wahlrecht und Selbstbestimmung
 - 4.3 Dokumentation
 - 4.3.1 *Dokumentation der Betreuungsarbeit*
 - 4.3.2 *Dokumentation der Teilnahme an Gruppenangeboten*
 - 4.3.3 *Individuelle Dokumentation*
 - 4.4 Entwicklungsberichte
 - 4.5 Konzeption
5. Voraussetzungen der Leistungserbringung
 - 5.1 Ort der Betreuung
 - 5.2 Abgestimmte Konzeption
 - 5.3 Personaleinsatz / Fachpersonal
 - 5.4 Fortbildung und Supervision
 - 5.5 Teamstrukturen
6. Ermittlung des Hilfebedarfs
7. Betreuungsumfang
 - 7.1 Fallbezogene Leistungen
 - 7.1.1 *Direkte fallbezogene Leistungen*
 - 7.1.2 *Indirekte fallbezogene Leistungen*
 - 7.2 Fallübergreifende Leistungen
 - 7.3 Durchschnittliches Zeitkontingent
8. Qualität

Anlagen

- 1) Instrument zur Ermittlung des Hilfebedarfs
- 2) Erläuterung zur Ermittlung des Hilfebedarfs
- 3) Hilfebedarfe und Betreuungsinhalte

1. Art der Leistung

1.1 Eingliederungshilfe

Das Betreute Einzelwohnen bietet Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung in allen Bezirken Berlins, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen und Anspruchsgrundlagen, die Möglichkeit im eigenen Wohnraum allein oder als Paar, bedarfsgerecht unterstützt leben zu können.

Die rechtliche Grundlage bildet die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Anspruch auf Finanzierung dieser sozialpädagogischen Hilfe haben alle Erwachsenen, die zum Personenkreis §§ 53, 54 SGB XII gehören.

Für diese Personen wird auf der Grundlage des individuellen Hilfebedarfs der Umfang an durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungszeit, bezogen auf den Gesamtbewilligungszeitraum durch die zuständige Stelle des Bezirksamtes festgelegt.

1.2 Ambulantes Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot ist eine ambulante sozialpädagogische Hilfe zum selbstständigen Wohnen sowie zur Teilnahme und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

1.3 Eltern mit geistiger / körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung

Eine spezielle Form dieser Betreuung ist die für Eltern/oder alleinerziehende Elternteile mit geistiger / körperlicher Behinderung, die mit ihrem/n Kind/ern in einer eigenen Wohnung leben (Die erforderlichen Hilfen zur Erziehung der Kinder erfolgen dabei gemäß § 27 ff KJHG). (bei der Bezeichnung „Eltern mit geistiger Behinderung“ immer auch alleinerziehende Elternteile mit geistiger Behinderung gemeint sind.

„Kinder“ sind gleichbedeutend mit einem Kind oder mehreren Kindern.

„Bewohner und Bewohnerin“, „Menschen mit Behinderungen“ sind gleichbedeutend mit Eltern mit geistiger Behinderung)

2. Personenkreis

2.1 Betreuter Personenkreis

Das Betreuungsangebot besteht für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung beiderlei Geschlechts die außerhalb der elterlichen Wohnung leben. Es können auch Menschen mit Behinderung betreut werden, die noch in der elterlichen Wohnung leben, der Umzug aber in eine eigene Wohnung mittelfristig vorgesehen ist. Wenn bei Vorliegen einer Mehrfachbehinderung eine zusätzliche seelische Behinderung / psychische Beeinträchtigung gegeben ist, muss die geistige und/oder körperliche Behinderung im Vordergrund stehen.

2.2 Art und Umfang des Betreuungsbedarfes

Das für den Einzelfall individuell bedarfsgerecht auszugestaltende Leistungsangebot des Betreuten Einzelwohnens ist die angemessene Hilfeform für Personen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung sowie auch für Eltern mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung,

die in gewissem Maße selbständig zu leben in der Lage sind; d.h. bereits über ein dafür erforderliches Mindestmaß an lebenspraktischen und sozialen Kompetenzen verfügen und nur in Teilbereichen eine sozialpädagogische Hilfe zur Lebensgestaltung benötigen.

Menschen mit o. a. Behinderungen, für die das Angebot dieses Leistungstyps geeignet ist, haben in der Regel in mehreren Hilfebereichen keinen dauerhaften Bedarf.

Das Betreute Einzelwohnen ist auch für solche Menschen die angemessene Leistungsform, für die das Leben in einer Wohngemeinschaft nicht die geeignete Wohnform darstellt, obwohl sie einer vergleichbar intensiven Betreuung wie in einer Wohngemeinschaft des Leistungstyps I oder II bedürfen.

- Vorgehalten werden Angebote für Hilfeempfänger, deren Betreuungsbedarf schwerpunktmäßig im Bereich der Information, Unterstützung und Hilfestellung liegt und die stundenweise Betreuung benötigen.
- Bedarfe an stellvertretender Ausführung / Begleitung sowie an intensiver Förderung / Anleitung und umfassender Hilfestellung liegen in der Regel nur in Teilbereichen und / oder vorübergehend vor.

Zielsetzung in diesen Bereichen ist es, mit den betreuten Menschen durch geeignete, im Hilfeplan entsprechend beschriebene Maßnahmen und Angebote, relevante Eingliederungs- und Teilhabemöglichkeiten zu gestalten sowie eine weitere Verselbständigung zu erreichen.

Im individuellen Bedarfsfall kann in diesem Sinne auch eine erforderliche Unterstützung zum Erhalt vorhandener Fähig- und Fertigkeiten zielbildend und handlungsleitend sein.

Es können auch aufgrund der Art und Schwere der Behinderung unterschiedliche Hilfen in Teilbereichen dauerhaft erforderlich sein.

Die Leistungserbringung erfolgt individuell bedarfsgerecht geplant im Rahmen des durchschnittlich wöchentlich bewilligten Betreuungsumfangs, bezogen auf den Gesamtbewilligungszeitraum.

Wenn zusätzlich zu der Behinderungsart unter Pkt. 2.1. besondere Problemlagen wie z.B. eine Suchtproblematik gegeben ist, ist die geistige und/oder körperliche Behinderung die grundsätzliche Voraussetzung für die erforderlichen Hilfen.

Nicht enthalten in der Leistung sind Hilfen zu täglichen Verrichtungen, auf die ggf. einzelne betreute Menschen einen Anspruch nach § 14 SGB XI haben. Ansprüche nach § 14 SGB XI werden durch andere zuständige Leistungsträger erbracht.

3. Ziel der Leistung

3.1 Normalisierung und Selbstbestimmung

Das Betreute Einzelwohnen in einer eigenen, den individuellen Bedürfnissen entsprechenden Wohnung stellt für Menschen mit Behinderungen die der Normalität am stärksten entsprechende Wohnform dar.

Die ambulante sozialpädagogische Betreuung orientiert sich am Normalisierungsprinzip und dem geltenden Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit, Individualität und Selbstbestimmung.

Ziel der Betreuungsarbeit ist es, den betreuten Menschen ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend zu einer größtmöglichen Selbständigkeit zu verhelfen, sie in ihren sozialen Kontakten zu fördern, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei der Teilnahme und

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen.

Eltern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung erhalten eine für das Zusammenleben der Familie und im Rahmen der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder erforderliche Unterstützung und Förderung.

4. Inhalt und Umfang der Leistung

4.1 *Betreuung als geplanter Prozess*

Aufbauend auf den Kompetenzen der/des einzelnen betreuten Menschen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes und Hilfebedarfes in den verschiedenen Lebensbereichen wird der Prozess der Betreuung geplant und begleitet.

Zielperspektiven und sozialpädagogische Maßnahmen, die sich nach den individuellen Bedürfnissen der/des Einzelnen richten, werden in Hilfeplänen detailliert beschrieben.

Aus den Zielen der Betreuungsarbeit ergeben sich mit individuell unterschiedlicher Schwerpunktsetzung, Intensität und Dauer folgende Angebote von Information, Unterstützung und Hilfestellung sowie der in Teilbereichen stellvertretenden Ausführung, der Begleitung, der vorübergehend intensiven Förderung und umfassenden Hilfestellung:

- zum Erwerb bzw. Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich, mit dem Ziel der größtmöglichen Selbständigkeit des betreuten Menschen bei der alltäglichen Lebensführung und der individuellen Basisversorgung
- zur Gestaltung sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des unmittelbaren Lebens- und Arbeitsbereiches
- zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- zur Kommunikation und Orientierung
- zur Förderung der emotionalen und psychischen Entwicklung
- bei der Gesundheitsförderung und –erhaltung (z. B. Sorge für regelmäßige ärztliche und zahnärztliche Versorgung, Sicherstellung der notwendigen therapeutischen Versorgung, erforderlichenfalls Begleitung zu Ärzten und Therapeuten, Beratung bei der Einnahme der verordneten Medikamente etc.),
- bei der Erlangung einer geeigneten Arbeits- oder Beschäftigungsmaßnahme oder einer angemessenen Tagesstruktur,
- bei der individuellen Freizeitgestaltung und Reisen, bei Angeboten gemeinschaftlicher Aktivitäten in Betreuungszusammenhängen, wie z. B. im Rahmen des Betreuungsstützpunktes,
- bei Behördengängen und wenn notwendig bei persönlichen Besorgungen.

Der Träger koordiniert die Realisierung von Leistungen nach SGB XI und SGB V, soweit ein Anspruch besteht und diese durch externe Anbieter erbracht werden.

Die betreuten Menschen erhalten dabei die ihren Bedürfnissen und Kompetenzen entsprechende stundenweise Hilfe und Unterstützung bei der Lebensgestaltung durch entsprechendes Fachpersonal (Pkt. 5.3. Fachpersonal).

4.2 Wahlrecht und Selbstbestimmung

Den Interessen und Wünschen der einzelnen betreuten Menschen in Bezug auf Inhalt, Umfang, Dauer der Betreuung und Förderung ist eine angemessene Mitwirkung einzuräumen. Eltern bzw. gesetzlichen Betreuern / Betreuerinnen ist ebenfalls insofern eine angemessene Mitwirkung zu ermöglichen, wie das Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung der betreuten Menschen dabei angemessen berücksichtigt und gewahrt wird.

4.3 Dokumentation

4.3.1 Dokumentation der Betreuungsarbeit

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, werden alle fallbezogenen Leistungen in der Dokumentation des Trägers differenziert erfasst und dem Kostenträger im Einzelfall auf Aufforderung zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das sind z.B.:

- Betreuungsplanung
- Dienstpläne
- Verlaufsdocumentation mit allen maßgeblichen inhaltlich und zeitlich relevanten Angaben zum Tages- und Betreuungsgeschehen,
- Protokolle (z. B. von Dienstbesprechungen)

Fallübergreifende Leistungen (siehe 7.2) müssen nicht durch eine entsprechende Dokumentation nachgewiesen werden.

4.3.2 Dokumentation der Teilnahme an Gruppenangeboten

Der betreute Mensch hat die Möglichkeit Gruppenangebote des Leistungsanbieters zu nutzen. Der Leistungsanbieter konzipiert die Inhalte, Zielsetzungen und Zeitumfänge bedarfsbezogen auf den jeweils teilnehmenden Personenkreis.

In der jeweiligen individuellen Dokumentation der Teilnehmenden sind Datum, Ort, Zeitrahmen, Art und Inhalte sowie die Teilnehmerzahl an dem Gruppenangebot festzuhalten.

Im Falle der Teilnahme eines betreuten Menschen an einem bzw. mehreren Gruppenangeboten wird

- die erste Stunde aller wahrgenommenen Gruppenangebote je Woche als volle Stunde
- und jede folgende Stunde anteilig berechnet und dokumentiert.

Die anteilige Berechnung bedeutet: Dauer des einzelnen Gruppenangebotes multipliziert mit der Anzahl der dabei erforderlichen Mitarbeiter und dividiert durch die Anzahl der Teilnehmer.

Beispiel:

Für ein Gruppenangebot pro Woche für 8 betreute Menschen über einen Zeitraum von 2 Stunden, Bedarfs angemessen erbracht mit 2 Mitarbeitern, werden insgesamt 75 Minuten pro teilnehmenden betreuten Menschen berechnet.

(Rechenweg: Dauer der Leistung 120 Minuten – davon die ersten 60 Minuten berechnet als volle Stunde und die anschließenden 60 Minuten multipliziert mit 2 Mitarbeitern = 120 Leistungsminuten dividiert durch 8 Teilnehmer = 15 Minuten)

Die entsprechend ermittelten Zeitwerte werden auf Zeiteinheiten von 5 Minuten auf- oder abgerundet (z. B. 43 min = 45 min, 32 min = 30 min.)

In der pauschalen Abrechnung der ersten Teilnehmestunde pro Woche an Gruppenangeboten finden vor allem die erforderlichen Zeiten für eine angemessene Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Gruppenangebote Berücksichtigung.

4.3.3 Individuelle Dokumentation

Die individuelle Dokumentation enthält die für die Betreuung erforderlichen Angaben zur Person des betreuten Menschen (Diagnose/Anamnese, persönliche Daten) und bewohnerbezogene Vereinbarungen.

Unter Einbeziehung der betreuten Menschen in die Hilfeplanung werden in Absprache mit dem Kostenträger Hilfepläne erstellt, die sich nach den individuellen Bedürfnissen richten, detailliert zu beschreiben sind, fortgeschrieben, regelmäßig überprüft und den notwendigen Erfordernissen angepasst werden müssen.

Von daher besteht die Dokumentation des weiteren aus einer fortzuschreibenden systematischen Erhebung des individuellen Hilfebedarfs, einer abgeleiteten Hilfeplanung einschließlich abgestimmter Zielformulierungen und Maßnahmevereinbarungen, einer Nachweisdokumentation und einem beschriebenen Verfahren zur Ergebnisauswertung/Zielüberprüfung. Die individuelle Dokumentation ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufzubewahren und zu verwenden.

4.4 Entwicklungsberichte

Der Verlauf und die Ergebnisse des Betreuungsprozesses sowie die zukünftige Betreuungsplanung werden in Entwicklungsberichten beschrieben und an die zuständige Stelle des Kostenträgers weitergeleitet.

4.5 Konzeption

Einzelheiten zur geplanten Ausgestaltung der Betreuungsleistungen ergeben sich aus der Konzeption (Konzeptionsgliederung vom 13.08.2001), die vom Träger des Dienstes zu erstellen und mit der Fachabteilung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen ist.

- Standort (regionale/bezirkliche Zuordnung)
- Soll-Kapazität des Betreuungsangebotes / durchschnittliche Betreuungsstunden pro „Platz“ (Stichtagsbezogen zum 31.12. des Vorjahres)
(Soll-Kapazität ist die in der Konzeption des Trägers dargelegte „Platzzahl“ des Betreuungsangebotes. Diese kann von einem Stichtag (Fallzahl zum Stichtag) abweichen. Die Verwendung des Begriffes „Platz“ ist für einen ambulanten Dienst nicht indiziert)
- Aufnahme- sowie Ausschlusskriterien
- Perspektiven der betreuten Menschen
- sozialpädagogische Förderansätze und Methoden sowie Organisation der Pflegeleistungen (falls erforderlich)
- Differenzierung der Angebote
- Inanspruchnahme externer Beschäftigungsmaßnahmen/beruflicher Rehabilitation oder von Tagesstruktur
- vorgesehene Personalausstattung (Qualifikation, Einsatz)
- Aussagen zur Organisation von Versorgung und Betreuung (einschließlich Funktion, Lage, Ausstattung, vorgehaltene Angebote von/in Treffpunktwohnungen soweit vorhanden)
- Qualitätssicherung durch Fortbildung und Supervision der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

5. Voraussetzungen der Leistungserbringung

5.1 Ort der Betreuung

Die Betreuung findet in einem, vom Betreuten angemieteten Wohnraum und um Vereinsamungstendenzen entgegen zu wirken auch an Orten außerhalb dieser, wie z. B. im Betreuungsstützpunkt des Trägers, statt. Diese sollen möglichst in regional / bezirklich zentraler Lage eingerichtet werden. Zur Verfügung stehen sollten ein Gemeinschaftsraum für gemeinsame Aktivitäten und Angebote, ein Betreuerbüro, in dem Sprechzeiten angeboten werden sowie eine Küche für die Zubereitung gemeinsamer Mahlzeiten, ggf. Kochtraining.

5.2 Abgestimmte Konzeption

Die mit der Fachabteilung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abgestimmte Konzeption ist verbindlich. Sofern veränderte Bedingungen eine Anpassung der Konzeption erfordern, wirken der Träger der Maßnahme und die Fachabteilung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung auf eine einvernehmliche, bedarfsgerechte Lösung hin.

5.3 Personaleinsatz / Fachpersonal

Für die Durchführung der Betreuungsaufgaben im Rahmen des Betreuten Einzelwohnens ist der Einsatz von sozialpädagogisch ausgebildetem Personal oder vergleichbar

in der Behindertenhilfe langjährig und durch entsprechende Fortbildung erfahrene Mitarbeiter erforderlich.

Dies können in multiprofessionellen Betreuungsteams ergänzend auch insbesondere Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, Erzieher sein, sofern Aufgaben- und Betreutenorientiert bereits ausreichend sozialarbeiterische Kompetenz vorhanden ist.

Für die Betreuungsaufgaben von Eltern mit Behinderungen und deren (ihrer) Kinder sind zusätzliche einschlägige Berufserfahrungen und Zusatzausbildungen zu berücksichtigen.

5.4 Fortbildung und Supervision

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist Gelegenheit zur Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen und regelmäßiger Supervision zu geben.

5.5 Teamstrukturen

Das Betreuungspersonal arbeitet in Teamstrukturen. Auf diesem Wege wird ein regelmäßiger fachlicher Austausch (Fallbesprechungen), Reflexion und die inhaltliche Weiterentwicklung garantiert.

Die regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen dienen darüber hinaus auch der Organisation und Koordination bezüglich sich intern und extern stellender Anforderungen.

6. Ermittlung des Hilfebedarfs

Die Ermittlung des Hilfebedarfs für Menschen mit Behinderungen, die über das ambulant Betreute Einzelwohnen begleitet werden, erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Hilfeplanes (siehe Anlage 1). Der Hilfeplan orientiert sich strukturell an der Systematik des HMB-W-Verfahrens.

Aufgrund der besonderen Bedingungen der ambulant aufsuchenden Betreuung wird das HMB-W-Verfahren, spezifisch ausdifferenziert.

Übernommen sind die einzelnen Lebensbereiche:

Alltägliche Lebensführung

- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und –erhaltung

Hinzugefügt wurde der Bereich:

- Integration in das Arbeitsleben / Beschäftigung

Die Lebensbereiche ermöglichen eine umfassende Betrachtung der Ressourcen, der Wünsche und Bedürfnisse und des Unterstützungsbedarfes der betreuten Menschen.

Die einzelnen Lebensbereiche und Unterpunkte sind strukturell gebend. Sie tragen dazu bei, allen Beteiligten ein umfassendes und verständliches Bild des Hilfebedarfes des betreuten Menschen zu vermitteln (siehe Anlage 2: Erläuterung zur Ermittlung des Hilfebedarfes / Anlage 3: Hilfebedarfe und Betreuungsinhalte)

Die Reihenfolge der Lebensbereiche beinhaltet keine Wertigkeit.

Die Form der Hilfe orientiert sich ebenso an der Systematik des HMB-W-Verfahrens.

Form der Hilfe (Hilfeart)

- A keine Hilfe erforderlich oder gewünscht
- B Information / Assistenz / Hilfestellung
- C stellvertretende Ausführung / Begleitung
- D intensive Förderung / Anleitung / umfassende Hilfestellung

Zu jedem Unterpunkt der Lebensbereiche wird eine Hilfeart ausgewählt.

Die Hilfearten stehen im Zusammenhang mit den Ressourcen und Kompetenzen des betreuten Menschen und den Maßnahmen und Zielen des Hilfeplans.

Hilfearten haben keine direkte Auswirkung auf die zeitliche Dimension.

Die zeitliche Dimension des Hilfebedarfes in den einzelnen Lebensbereichen wird gemeinsam mit dem betreuten Menschen eingeschätzt. Dabei sind folgende Faktoren ausschlaggebend:

- der erläuterte Bedarf,
- die festgelegte Art und Weise der Hilfen,
- die Schwerpunktplanung.

7. Betreuungsumfang

Das Zeitkontingent der Betreuung (zeitlicher Gesamtumfang der Maßnahme laut Kostenübernahme) besteht aus folgenden Segmenten:

- Fallbezogene Leistungen
- Indirekte fallbezogene und fallübergreifende Leistungen

7.1 Fallbezogene Leistungen

In diesem Segment sind alle Leistungen und deren zeitlicher Umfang berücksichtigt, die eindeutig einem betreuten Menschen zuzuordnen sind.

7.1.1 Direkte fallbezogene Leistungen

Der Umfang der direkten fallbezogenen Leistungen wird über die Feststellung des Hilfebedarfs und die Hilfeplanung ermittelt. Gemeinsam mit dem betreuten Menschen werden für jedes Segment der o. g. Lebensbereiche folgende Indikatoren betrachtet:

- Kompetenzen
- Wünsche des Klienten
- Individueller Hilfebedarf
- Aktuelle Ziele
- Maßnahmen
- Methoden
- Zeitumfang

Für jeden Lebensbereich, nicht für die einzelnen Unterpunkte, wird auf der Basis der individuellen Erfahrungswerte ein Zeitkontingent für die direkt fallbezogenen Leistungen vereinbart, welches in der Summe den Hauptbestandteil der fallbezogenen Leistungen bildet. Das kleinste Zeitintervall beträgt 15 Minuten (Wegezeiten werden pauschal mit 20 Minuten berechnet).

Fallbezogen werden Wegezeiten zum Aufsuchen der betreuten Menschen entsprechend der durchschnittlichen Anzahl der in der Hilfeplanung vereinbarten aufsuchenden Tätigkeiten vereinbart. Das sind in der Regel Hausbesuche und fest vereinbarte Termine an anderen Orten als dem Betreuungsstützpunkt. Die Zahl der aufsuchenden Kontakte werden im Rahmen eines wöchentlichen Durchschnittswertes verbindlich vereinbart. Pro Termin (umfasst Hin- und Rückweg) wird eine Wegezeit von 20 Minuten kalkuliert.

Die Leistungserbringer übergeben dem Leistungsträger einen zusammenfassenden Überblick der fallbezogenen Leistungen (siehe Anlage 1).

Aufgeschlüsselt nach:

- Hilfebedarf für die einzelnen Lebensbereiche der Hilfeplanung und der jeweiligen Form der Hilfestellung
- Anzahl der vereinbarten aufsuchenden Kontakte
- Umfang des durchschnittlich notwendigen Zeitkontingentes pro Woche.

Der individuell notwendige Zeitumfang für die Betreuung wird im Einzelfall von der zuständigen Stelle des Leistungsträgers mit dem „Instrument zur Ermittlung des Hilfebedarfs in der individuellen Lebensgestaltung“ überprüft und festgestellt.

7.1.2 Indirekte fallbezogene Leistungen

Indirekte fallbezogene Leistungen sind alle Leistungen, die einem betreuten Menschen direkt zugeordnet werden können, aber nicht unbedingt in direktem Kontakt erbracht werden.

Das sind z. B.:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Berichte
- Helferkontakte (andere Träger, Werkstätten etc.)
- Informationsaustausch mit Ämtern und Fachdiensten
- Angehörigenkontakte
- Vor- und Nachbereitung von individuellen Betreuungsterminen

7.2 Fallübergreifende Leistungen

In diesem Segment sind alle Leistungen und deren zeitlicher Umfang erfasst, die nicht eindeutig einem einzelnen betreuten Menschen zuzuordnen sind.

Fallübergreifende Leistungen sind z.B.:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung Fortbildung
- Supervision
- Büroorganisation
- Teamberatungen (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
- Externe Gremien (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
- Betriebliche Gremien nach BetrVG
- Konzeptionelle Fortschreibung
- Feststellung des Betreuungsbedarfes und –profiles (vor Kostenübernahme)

Der zusätzlich zu den direkten fallbezogenen Leistungsstunden zu berücksichtigende Zeitumfang beträgt für indirekte fallbezogene und fallübergreifende Leistungen zusammen pauschal 25% der fallbezogenen Leistungen (siehe Anlage 1) und muss nicht durch eine entsprechende Dokumentation nachgewiesen werden.

7.3 Durchschnittliches Zeitkontingent

Innerhalb eines mehrmonatigen Betreuungszeitraumes kommt es zu schwankenden Bedarfen (unterschiedliche Befindlichkeit des betreuten Menschen, besondere Lebensereignisse etc.). Deshalb wird im Hilfeplan ein bedarfsgerechtes durchschnittliches Zeitkontingent an Stunden pro Woche vereinbart, das für den Zeitraum der Hilfeplanung flexibel und bedarfsorientiert eingesetzt wird.

Sofern ein betreuter Mensch vorübergehend einen höheren Betreuungsbedarf benötigt als den aktuell durchschnittlich bewilligten, muss dies gegenüber dem Kostenträger ausführlich schriftlich dargestellt werden. Der Kostenträger entscheidet über eine im Einzelfall ggf. befristete Erhöhung der Stunden.

8. Qualität

Gemäß Tz. 10, 11, 12 des Berliner Rahmenvertrages werden Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Verantwortung des Trägers durchgeführt und dargestellt. Der vereinbarte Bericht zur Struktur und Leistung des Betreuten Einzelwohnens sowie zu Maßnahmen der Qualitätssicherung ist von den Trägern bis zum 15. Februar eines **jeden Jahres** bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.

Der Träger der Sozialhilfe - vertreten durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des zuständigen Bezirksamtes - ist berechtigt, sich von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien auch vor Ort zu überzeugen.